

S A T Z U N G **vom**

über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Mecklenburger Straße in Niederkassel-Rheidt

Aufgrund des § 132 BauGB vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I. S. 2243) in der heute geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 3 Abs. 2 und 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 15.10.1981 in der heute geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Niederkassel in der Sitzung vom 08.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Beitragssatzung wurde die Mecklenburger Straße in Niederkassel-Rheidt durch den Ausbau als Mischverkehrsfläche erstmalig hergestellt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 3

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Niederkassel vom 15.10.1981 in der heute geltenden Fassung, soweit sie durch diese Satzung nicht geändert werden.